



Baden-Württemberg

Landesfeuerwehrschule

Information zur Ausbildung und Tätigkeit einer Beamtin / eines Beamten im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst

Wie ist das Anforderungsprofil an Laufbahnbewerber?

Im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst kann in Baden-Württemberg eingestellt werden, wer

- das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- mindestens über einen Hauptschulabschluss und eine - für die Verwendung in der Feuerwehr förderliche - abgeschlossene Berufsausbildung verfügt,
- nach amtsärztlichen Gesundheitszeugnis für den feuerwehrtechnischen Dienst geeignet ist und
- die persönlichen Voraussetzungen als Beamtin oder Beamter erfüllt.

Wie erhalten Sie eine Stelle?

Sie bewerben sich auf eine Stellenausschreibung bei einer Stadt mit Berufsfeuerwehr. Einstellungstermin ist meist der 01. April.

Der Bewerbung sind beizufügen:

- ein Personalbogen,
- ein Lebenslauf,
- eine Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses,
- eine Kopie des letzten Schulzeugnisses sowie
- Kopie der Zeugnisse über die geforderten beruflichen und fachlichen Voraussetzungen, ggf. über weitere berufliche Tätigkeiten und Prüfungen.

Vor der Einstellung müssen zusätzlich vorliegen:

- ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde,
- eine schriftliche Erklärung des Bewerbers über etwa anhängige strafrechtliche Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren sowie über Disziplinarmaßnahmen/-verfahren und
- ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis über die für den feuerwehrtechnischen Dienst erforderliche Eignung.

Da die Anzahl der Bewerber momentan deutlich höher als die Summe der zu besetzenden Stellen ist, werden geeignete Bewerber in einem Auswahlverfahren „herausgefiltert“. Dieses gliedert sich meist in eine schriftliche Prüfung, einen Sporttest sowie in ein Vorstellungsgespräch.

Wie ist die Ausbildung zum mittleren feuerwehrtechnischen Dienst gegliedert?

Die Ausbildung im Beamtenverhältnis auf Probe dauert 18 Monate und endet mit der Staatsprüfung. Soweit während der Ausbildung die Ausbildung zum Rettungssanitäter absolviert wird, verlängert sich die Ausbildungszeit entsprechend.

Die Ausbildung gliedert sich in folgende Abschnitte:

- Grundausbildung
 - o Dauer 6 Monate
 - o Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger, Motorsägenführer, Sprechfunker, ...
 - o Sanitätsausbildung
 - o Erwerb des Deutschen Sportabzeichens und des Rettungsschwimmabzeichens

Berufspraktische Ausbildung

- o Einführung in den Einsatzdienst und Wachbetrieb
 - o Sonderausbildungen wie Maschinist, Bootsführer, ...
 - o Einweisung im Bereich Leitstelle
- Laufbahnlehrgang
 - o Dauer vier Wochen
 - o Vermittlung von rechtlichen Grundlagen
 - o Abschlussprüfung

Welche Tätigkeiten führen Sie als Beamtin oder Beamter im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst nach ihrer Ausbildung durch?

Der Großteil der Angehörigen des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes ist bei den Berufs-/Werkfeuerwehren im Einsatzdienst – auch im Rettungsdienst. Die Mitarbeit in einer Fachabteilung (Vorbeugender Brandschutz, Ausbildung, Leitstelle ...) ist ebenfalls möglich. Die Arbeitszeit wird normalerweise im Schichtdienst geleistet.

Wie sind die Verdienstmöglichkeiten?

Während der Ausbildung erhalten Sie als „Brandmeister/-in zur Anstellung“ Bezüge der Besoldungsgruppe A7 oder entsprechende Anwärterbezüge.

Nach der Ausbildung können Sie als Brandmeister/-in in Besoldungsgruppe A 7 eingestellt/übernommen werden. Je nach Eignung und Stellenstruktur können Sie in entsprechend höhere Besoldungsgruppen aufsteigen. Ein Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes ist möglich.

Wie können Sie sich weiter informieren?

Weitere Informationen erhalten Sie bei allen Berufsfeuerwehren, die Mitarbeiter im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst beschäftigen. Hier erhalten Sie auch Details zum genauen Ablauf des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens. Die Ausbildung wird in Baden-Württemberg durch die „Verordnung des Innenministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst - APrOFw mD) vom 4. September 1997 (GBl.S.436), geändert durch Verordnung vom 5. September 2001 (GBl.S.561)“ geregelt.

Stand: Juli 2007